

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 98.

Dinstag den 17. August

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

Be 1398. (2)

Nr. 18077.

G u r r e n d e.

Hinsichtlich des Stämpels bei Darlehensgeschäften der Sparcassen. — Im Nachhange der Gubernial-Currende vom 1. October 1841, Zahl 21753, wird das nachstehende, von der k. k. steierisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Graz unterm 16. d. M., Zahl 7033, anher in Abschrift mitgetheilte, an das k. k. steiermährische Gubernium erlassene Decret der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. Juli l. J., Zahl 21412, zur Erläuterung der mit der oberwähnten Gubernial-Currende bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 10. August 1841, über die Anwendung des Stämpels bei Darlehensgeschäften der Sparcassen bekannt gemacht, daß die bei Darlehensgeschäften der Sparcassen vorkommenden Schätzungen, Grundbuchsauszüge, Certificate und Zeugnisse, Catastral-Vermessungsbögen, amtliche Abschriften u. u., dem Stämpel nach den allgemeinen Vorschriften des Stämpel- und Targeseßes vom Jahre 1840 unterliegen. — Die allerhöchste Entschliessung vom 10. August 1841 ist eine ausnahmsweise Begünstigung, und muß strenge auf die Fälle beschränkt bleiben, für welche sie erlassen ist. — In der Regel wird bei den Darlehensgeschäften in dem Schuldscheine zugleich das Pfand bestellt, und der Werthstämpel kommt hierbei in dem Sinne des § 96 des Stämpel- und Targeseßes (§ 74 ital. Text) nur einmal in Verwendung. Abweichend von diesem Verfahren kommen jedoch bei vielen Sparcassen Darlehen, und insbesondere Darlehen gegen Faustpfand vor, d. i. gegen Hinterlegung von Actien, Obligationen und anderen Effecten, bei welchen in Folge der Eigenthümlichkeit der Manipulation bei den Spar-

cassen das Darlehen über Ansuchen der Partei bewilliget, also der Darlehensvertrag constituirte und nebst dem über die hinterlegten Effecten eine Bestätigung oder ein Cassaschein, ein Buchauszug oder ein Pfandschein hinausgegeben wird. Es müßte also der Werthstämpel zweimal verwendet werden, für den Darlehensvertrag und für den Pfandschein oder Cassaschein, oder wie er sonst genannt werden will; für diese Fälle haben Seine Majestät mit der oben berufenen allerhöchsten Entschliessung zu bewilligen geruht, daß der Werthstämpel nur einmal, und zwar bei dem Pfandscheine oder jener Urkunde, die ihn vertritt, verwendet werde. — Aber auch aus der Textirung des §. 21 des vorgelegten Regulativs für die Sparcassen läßt sich eine so ausgedehnte Begünstigung, wie sie das k. k. Gubernium ableitet, nicht folgern, denn Schätzungen, Gesuche, Abschriften, Vermessungsbögen u. s. w., die zum Behufe der Erlangung eines Darlehens beigetragen werden müssen, sind Urkunden über Geschäfte, die dem Darlehen vorausgehen, nicht aber den Darlehensvertrag oder das Darlehensgeschäft bilden; sie haben also der in eben diesem §. 21 angedeuteten allgemeinen Regel der Stämpelpflicht zu folgen, auch läßt sich von jenen Urkunden, als: Schätzungen u. d. gl., nicht sagen, daß sie die Stelle des Pfandscheines vertreten, und die in dem §. 21 des Regulativs angedeutete Verwendung des Werthstämpels nach dem Betrage des Darlehens weist schon darauf hin, daß nur solche Urkunden gemeint sind, die den Darlehensvertrag selbst und seine Bestimmungen in sich fassen. — Laibach am 29. Juli 1847. In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 1399. (2)

Nr. 17195.

S u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — In Folge der eingelangten hohen Hofkanzlei-Decrete vom 30. v. M., 3. 19159, und vom 6. l. M., 3. 20918, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 21. Mai und 4. Juni l. J., im Sinne des allerhöchsten Privilegienpatents vom 31. März 1832, die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden. — 1) Dem Anton Rißt, bürgerl. Uhrmacher, Obervorsteher der bürgerl. Klein-Uhrmacher, und beedeter Uhren-Schätzmeister des k. k. Oberst-Hofmarschall-Amtes, des k. k. n. öst. Landrechtes und des k. k. n. öst. Mercantil- und Wechsel Gerichtes, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1057, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Vorrichtung zum Stimmen der Claviere, welche an jedem Claviere angebracht werden könne, das mechanische Verfahren des Stimmens dergestalt erleichtere, daß Jedermann sein Instrument zu stimmen oder nachgegangene Saiten wieder anzuziehen im Stande sey, und wodurch das Instrument in der Haltbarkeit der Stimmung nicht mehr gefährdet werden könne. — 2) Dem Alexander Bellon, Fabrikant, wohnhaft in Wien, Schottensfeld, Nr. 211, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung einer Leder-Glanzwichse, welche bei einem wohlfeilen Preise auch zur Erhaltung der Dauer des Leders, vorzüglich bei Fußbekleidungen diene, und vor allen bisher bekannten Schuh- und Leder-Wichsorten den Vortheil gewähre, daß sie Jahre lang unverändert aufbewahrt werden könne. — 3) Dem Eduard Hollub, Akademiker, unter der Firma: E. Bulloch-Kemor, wohnhaft in Wien, Schaumburgergrund, Nr. 54, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung von Sicherheits-Zündern, welche schnell und sicher zünden, und sobald die Cigarre oder Pfeife u. s. w. angezündet ist, keinen glimmenden Zündrest zurücklassen, wodurch jede durch derlei Zündreste mögliche Feuergefährdung beseitigt erscheine, und womit man endlich bei noch so starkem Winde die Cigarre oder Pfeife bequem anzünden, und sich weder an der Kleidung noch an den Händen beschädigen könne. — 4) Dem Serafino Cerin, Gutsbesitzer, wohnhaft in Padua, Contrada di Sta. Eufemia, Nro. 2068, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der schon bekannten Methode des Waschens mit Wasserdampf,

welche in der Substituierung einiger Vorrichtungen (regoli) statt der Cylinder, um die Einwirkung des Dampfes auf die Wäsche zu erleichtern, sowie in der Construction einer Scheibe besteht, welche dem Bottich als Boden diene, um ein besseres Gelingen des Wasch-Prozesses herbeizuführen. -- 5) Dem Nobile Marc Antonio Sanfermo, Civil-Ingenieur, wohnhaft in Padua, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, das Wasser aus tiefliegenden, überschwemmten Gründen auszuziehen und dieselben auszutrocknen, und zwar mittelst der Anwendung von Dampf- und Wasserhebungs-Mechanismen, in welchen die ganze Wirkung selbst dann, wenn das innere und äußere Niveau der Wasser sich verändert, mittelst einer doppelten, auf zwei Arten combinirten Bewegung der Mechanismen beständig und gleichförmig nutzbringend gemacht s. y. — 6) Dem Antonio Regondi, Wagen-Fabrikant, wohnhaft in Mailand, Contrada di Durino, Nro. 451, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Vorrichtung, um die Pferde von den Wagen in allen Fällen, wo es für die Sicherheit nothwendig und nützlich ist, losmachen zu können. — 7) Dem Joseph Salomon, Particulier, wohnhaft in Prag, Nr. 5315, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer wasserdichten Lackier-Wichse, welche für das Leder besonders vortheilhaft sey, das Eindringen des Wassers verhindere, und einen spiegelhellen Glanz hervorbringe. — 8) Dem Daniel Heindörffer, k. k. privil. Wagen- und Maschinen-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß 1. mittelst einer eigenen Vermahlungs-Methode auf verbesserten excentrischen portativen Universal-Mühlen alle Gattungen Getreide in der Art kalt vermahlen werden, daß dasselbe gekoppt, geschrotet, und sohin, nachdem die Kleie vollkommen abgesonst ist, in jede beliebige, selbst die feinste Sorte Gries und Mehl verarbeitet werde, ohne daß das Getreide geneht, das Mehl mit Sand verunreinigt, oder in seinem eigenthümlichen Geschmacke im Mindesten beeinträchtigt werde, und daß 2. nach dieser verbesserten Vermahlungs-Methode auch alle anderweitigen Körper, als z. B. Knoppere, Knochen, Farben, Farbhölzer u. s. w. verkleinert, ja sogar zu Staub vermahlen werden können. — 9) Dem Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopold-

Stadt, Nr. 336, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction der Feuersprizen. — 10) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung von Ventilations-Gamin-Dächern oder Mänteln von besonderer Construction, wodurch der Rücktritt des Rauches in den Schornsteinen oder Rauchfängen von was immer für einer Art und bei jeder Richtung oder Heftigkeit des Windes gänzlich verhindert werde. — 11) Dem Pietro Mora, wohnhaft in Mailand, al Ponte S. Damiano, Nro. 373, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, die Getreide-Sämereien durch eine eigene Vorbereitung derselben im Ertrage zu vermehren, und vor den gewöhnlichen Krankheiten zu schützen. — 12) Dem Policarpo Coscianceich, wohnhaft in Triest, auf dem Holzplaz, Nr. 1435, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Entdeckung eines Filtrir-Apparats, womit der aus schlechtem rothen und weißen Weine erzeugte Weinessig vollkommen entfärbt, gereinigt, mit einem angenehmen Geschmack versehen, und überhaupt vorzüglicher als der übrige Essig hergestellt werde, und welcher Apparat sich durch Einfachheit und geringe Anschaffungs- und Erhaltungskosten auszeichne. — 13) Dem Wenzel Richter, Aufseher im k. k. technischen Cabinette am polytechnischen Institute, wohnhaft in Wien, alte Wieden, Nr. 1, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in dem Verfahren bei Verfertigung der R-sir-Pinsel, wodurch dieselben feiner, beim Gebrauche bequemer, dauerhafter und schöner werden, als es nach allen andern bisher bekannten Verfertigungsarten erreichbar sey. — 14) Dem Carlo Perinetti, wohnhaft in Piacenza, Contrado del Lauro, Nro. 1846, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines dreifach wirkenden mechanischen Haspels mit horizontalen Spulen zum Abhaspeln der Seide, an welchem Haspel sowohl die Schwengel als Glöckchen weggelassen seyn. — 15) Dem Johann Pottje, bürgerl. Fortepianomacher, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 64, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung an allen Arten Fortepiano's durch Anwendung eines Pedals zum Treten, verbunden mit einem eigenen Mechanismus, wobei 1. mit zehn Fingern zwanzig Töne zugleich gespielt werden können, da nämlich, wenn man drei Octaven in der Mittellage spielt, die zwei tiefen Bass-Octaven

und die sechste Discant-Octave mitspielen, oder wobei 2. eine Octave im Bass und zwei im Discant spielen, und wobei 3. wenn man das Pedal nicht tritt, das Fortepiano zum gewöhnlichen Spiele vollkommen geeignet sey. — Laibach am 26. Juli 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernialrath.

3. 1395. (3) ad Nr. 8708. Nr. 18118.

K u n d m a c h u n g

wegen Besetzung einer k. k. Berg- und Forst-Professors-Stelle an der k. k. Berg- und Forst-Akademie zu Schemnitz. — Zur Besetzung der, an der k. k. Berg- und Forstacademie zu Schemnitz erledigten Lehrkanzel der darstellenden Geometrie, Civil-Baukunde und des Zeichnungs-Unterrichtes wird neuerdings der Concurrs ausgeschrieben. — Mit dieser Professur ist der Genuß einer jährlichen Besoldung von Zwölfhundert Gulden, dann 36 Klaftern Brennholzes oder 90 fl., eines Centners Reinunschlitt, oder 13 fl. 20 kr.; endlich einer Naturalwohnung oder 120 fl. Quartiergeld, so wie der Rang und Charakter eines k. k. wirklichen Berg- und Forstathes, die VIII. Diäten-Classe und das Recht der Gradual-Borrückung in die höhere Gehaltsstufe mit einer Besoldung jährl. 1500 fl., 36 Klafter Holz, 2 Centner Unschlitt und einem Naturalquartiere oder Quartiergelde von 150 fl. verbunden. — Der Concurrs um diese Professors-Stelle wird in Wien vor einer Commission der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen am 31. Jänner 1848, und zu gleicher Zeit in Schemnitz vor dem dazu delegirten k. niederungarischen Oberstkammergrafen und Director der k. k. Berg- und Forstacademie, mit Zuziehung von Gremialgliedern des Oberstkammergrafenamtes und der Academie-Direction, in der für die Besetzung von Professors-Stellen höherer Lehranstalten vorgeschriebenen Weise, mit mündlicher und schriftlicher Prüfung der Concurrenten abgehalten werden. — Die Bewerber, welche sich diesem Concurse zu unterziehen gedenken, haben ihre mit den urkundlichen Nachweisungen über ihr Alter, ihren Geburtsort, Stand, Religion, und über ihre montanistischen und sonstigen Kenntnisse, und für das Lehrfach erforderlichen Eigenschaften belegten Gesuche, und zwar die bereits im k. k. Staatsdienste befind-

lichen Bewerber, im Wege ihrer vorgesezten Behörden, spätestens drei Tage vor Abhaltung der Concursprüfungen, entweder bei dem Einreichungs-Protocolle der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, oder bei jenem des k. k. niederungarischen Oberstkammergrafenamtes einzureichen, und sich sodann zu der Concursprüfung an jenem der beiden zur Wahl gegebenen Concurssorte, welchen sie in ihrem Gesuche bezeichnen werden, zur festgesetzten Zeit einzufinden. Auch haben dieselben in ihren Gesuchen anzugeben und zu bemerken, ob, und in Bejahungsfälle, mit Wem, und in welchem Grade sie mit einem an der obgenannten Lehranstalt Angestellten verwandt oder verschwägert seyen. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß bei gleicher Befähigung auf jene Competenten vorzugsweise Rücksicht genommen werden wird, welche sich ausweisen können, die Bergcollegien an der k. k. Berg- und Forstacademie zu Schemnitz mit vorzüglichem Erfolge absolvirt zu haben. — Von der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen. — Wien am 10. Juli 1847.

3. 1394. (3) Nr. 6194 ad Nr. 19379.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Stationsgebäudes zu Sava in Krain. — In Folge h. Hofkammerpräsidial- Decretes vom 30. Juli d. J., 3. 1503|E. P., wird die Herstellung des Stationsgebäudes zu Sava in Krain auf der südlichen Staatseisenbahnstrecke, mit einem beiläufig auf 17796 fl. 47 kr. C. M. angeschlagenen Kostenaufwande, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes bekannt gegeben: 1. Die auf einen 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 30. August d. J., Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Stationsgebäudes zu Sava“ versehen, bei der k. k. Generaldirection der Staatseisenbahnen in Wien, in der Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 2. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Procenten, und zwar sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben, anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 3. Der Offert, welcher seine persönliche

Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Berau- maße, Preistabellen, allgemeine und besondere Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. Die gedachten Behelfe werden bei der Generaldirection für die Staatseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k. k. Civilbauleitung zu Gilly zur Einsicht für die Offerten bereit gehalten. — 4. Dem Offerte ist auch der Erlagsschein über das bei dem k. k. Unversal-Cameralzahlamte in Wien, oder bei einem k. k. Provinzial-Cameralzahlamte erlegte Badium mit 5% von der nach Abzug des Procenten-Nachlasses sich ergebenden Bau-summe beizuschließen. — Das Badium kann übrigens in Bairem, oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungsanleihen von den Jahren 1834 und 1839) bestehen. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen beigebracht werden, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und niederösterreichischen, oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen. — 5 Die Entscheidung über die Concurrenzverhandlung wird von dem hohen Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerten erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offert vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 6. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa, was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht, die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen. Wien am 3. August 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

S. 1397.

Nr. 17913.

V e r l a u t b a r u n g
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Zufolge eingelangten hohen Hofkammerdecretes vom 16. Juli l. J., S. 27695, hat Joseph Palkh zu Wien das Eigenthum seines Antheiles an dem ihm und dem Mathias Schraml verliehenen Privilegium ddo. 5. Februar 1847, auf die Erfindung einer Maschine zur Erzeugung von Eis und Gefrorenem, laut Cessionssurkunde ddo. Wien 9. Juni l. J., an Mathias Schraml, und zufolge hohen Hof-

kammer-Erlasses vom 16. l. M., S. 27694, hat F. B. Hoffmann das ihm unterm 16. Februar 1847 verliehene ausschließende Privilegium, auf die Erfindung, Röhren und Platten zu pressen, laut Cessionssurkunde ddo. Willach 10. Mai 1847, an Joseph Benedict Egger, respective an seine Firma: Johann Bapt. Egger in Willach, abgetreten. Endlich wird der nachstehende Abdruck des mit dem h. Hofkanzleidecrete vom 19. l. M., S. 23909, eingesandten Verzeichnisses mehrerer von der k. k. allg. meinen Hofkammer verlängerter Privilegien hiemit zur allgemeinen und öffentlichen Kenntniß gebracht.

N a m e, Zuname und Wohnort.	Datum u. Zahl des Hofkam- merdecretes.	Gegenstand des Privilegiums.	Dauer der Privile- giums - Ver- längerung.
Giovanni Abbondio de Widmann Rez- zónico in Venedig.	1. Juli 1847, S. 26054 1057	Privilegium vom 23. Mai 1845, auf die Erfindung, mittelst Anwendung von Wasser und Luft, Fahrzeuge auf dem Wasser, Fuhrwerke, Fabriken jeder Art u. s. w. in Bewegung zu setzen.	Auf ein Jahr, d. i. das 3. Jahr.
Eduard Jäger zu Wien.	5. Juli 1847, S. 26313 1067.	Privilegium vom 17. Juni 1844, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Mechanismus an Schießgewehren, wodurch mittelst besondern Schießpulvers die Entzündung des Schusses ohne Anwendung von Kapseln oder andere bisher bekannte Zünder im Innern des Gewehres bewirkt wird.	Auf ein Jahr, d. i. das 4. Jahr.
Louis v. Orth in Wien.	do. do.	Privilegium vom 27. Juni 1845, auf die Erfindung eines Verfahrens, wodurch den Incrustationen der Dampfkessel vorgebeugt, oder schon bestehende entfernt werden.	Auf ein Jahr, d. i. das 3. Jahr.
Joseph Siegl zu D- tafking nächst Wien.	do. do.	Privilegium vom 10. Juni 1844, auf eine Verbesserung in der Hutfabrication.	Auf ein Jahr, d. i. das 5. Jahr.
Jacob Franz H. m- berger.	do. do.	Privilegium vom 10. Juni 1842, auf eine Entdeckung und Verbesserung an der fortwährenden und regelmäßigen Heizung der Dampfkessel mittelst der Kocköfen, und in der Anwendung von Apparaten zur vollständigen Verbrennung des durch die Carbonisation der St. in- kohlen erzeugten Gases.	Auf ein Jahr, d. i. das 6. Jahr.

Laibach am 28. Juli 1847.

(S. Amtsbl. Nr. 98 v. 17. August 1847.)

3. 1415. (1)

Nr. 18222.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. Ausdehnung der Freizügigkeit von aller Nachsteuer bezüglich von Vermögensausfolgungen aus oder nach dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen auch auf die Länder des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören. — Die k. k. österreichische Regierung ist sowohl mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen als mit der fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Regierung mittelst ausdrücklicher bei der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei am 31. Mai und 15. Juni d. J. ausgewechselten Ministerial-Erklärungen dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 über die den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus dem einen in den anderen Bundesstaat zustehende Freizügigkeit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis) bezüglich von Vermögens-Ausfolgungen aus oder nach dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen, und Hohenzollern-Hechingen, auch auf die Länder des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, wechselseitig ihre Anwendung finden sollen, und zwar rücksichtlich der ungarischen Länder, in so fern jene Abgaben in die landesfürstlichen Cassen zu fließen haben, rücksichtlich der übrigen Provinzen aber ohne alle Beschränkung. — Welches Uebereinkommen in Folge hohen, aus Anlaß einer Mittheilung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 21. v. M. erflossenen Hofkanzlei-Decretes vom 21. Juli l. J., Zahl 21806 | 1263, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 31. Juli 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

den zwei 5% Staatsschuldverschreibungen ddo. 1. Februar 1833, Nr. 128253 und 129017, jede pr. 1000 fl., in Verlust gerathen sind, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Talons, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeynen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen die obgedachten Talons nach Verlaufs dieser Frist amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 31. Juli 1847.

Aemtliche Verlautbarungen.

3. 1401. (2)

Nr. 2426.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge hohen Decretes der k. k. Obersten Hofpostverwaltung vom 27. Juli l. J., 3. 686 P. P., übergehen nach der Mittheilung der fürstlich Thurn- und Taris'schen Generalpost-Direction und der königlich sächsischen Oberpost-Direction die bis hin in der fürstlich Thurn- und Taris'schen Administration gestandenen Posten des Herzogthums Sachsen-Altenburg zu Altenburg, Eisenberg, Gößnitz, Kahla, Lucca, Meuselwitz, Roda, Ronneburg und Schmolln, vom 1. August 1847 temporär in die k. sächsische Verwaltung. — Wegen dieses Ueberganges ist in Folge eines mit der sächsischen Oberpost-Direction zu Leipzig getroffenen Uebereinkommens auf die wechselseitige Correspondenz zwischen den k. k. österreich. Staaten und den nunmehr in die k. sächsische Verwaltung übergehenden Postanstalten des Herzogthums Sachsen-Altenburg die gemeinschaftliche Portotaxe in zwei Abstufungen ganz nach denselben Bestimmungen anzuwenden, welche auf Grund des zwischen der österreichischen Monarchie und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen, und zu Folge Decretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. März 1843, 3. 1960 | P. P., kundgemachten Uebereinkommens besteht. — Es wird demnach bezüglich der gegenseitig vorkommenden Briefe bloß die gemeinschaftliche Portotaxe von 6 oder 12 kr. nach der für Sachsen ausgemittelten Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle anzuwenden seyn; nur für die Briefe aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche und Tirol, dann aus Gallizien nach dem Herzogthume Altenburg und vice versa, auf deren Adresse der Wunsch wegen Versendung durch Baiern oder über Preußen ausgedrückt ist,

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1405. (2)

Nr. 7240.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey in Erledigung des von der dießlandrechtlichen Depositen-Commission erstatteten Berichtes, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rücksichtlich zweier Talons, welche bei Ausfolgung der zwei letzten Coupons ddo. 1. Februar 1846 von

wird das Transitporto von 6 kr. für den einfachen Brief zu entrichten seyn. — Bei welchen Postämtern gegenseitig die erste Tarstufe von 6 kr. in Anwendung zu kommen hat, ist aus dem unten beigefügten Ausweise zu entnehmen. — Welches hiemit mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Tare für einen einfachen Brief aus diesem Gouvernementsbezirke nach den mehr genannten Posten des Herzogthumes Sachsen-Altenburg mit 12 kr. entfällt, und daß bei höherem Briefgewichte die für Sachsen bestehende Progressionstabelle ihre Anwendung zu finden hat.

A u s w e i s

der k. k. Postämter in Böhmen einer- und der in die k. sächsische Verwaltung mit 1. August 1847 übergehenden Postämter des Herzogthumes Sachsen-Altenburg andererseits, bei welchen gegenseitig die erste Tarstufe von 6 kr. in Anwendung zu kommen hat.

Von den k. k. Postämtern in	Zu den k. sächsischen Postämtern in			
	Altenburg	Böhmisch	Könneburg	Schimmel
Aisch	—	6	6	6
Baringen	—	6	6	6
Gräßlich	6	6	6	6
Joachimsthal	—	6	6	6
Lichtenstadt	—	6	—	6
Neudorf	—	6	6	6
Platten	—	6	6	6
Preßnitz	—	6	—	6
Schlaggenwörth	—	6	—	—
Sebastiansberg	—	6	—	—
Weipert	6	6	6	6

K. K. illyr. Oberpost-Verwaltung.
Laibach den 29. Juli 1847.

3. 1107. (1)

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Bedarfses an Victualien und Getränken für das Spital und Erziehungshaus des Infanterie-Regiments Prinz Hohenlohe Nr. 17, für die Reinigung der Krankenväsche, und für die Lieferung der ärztlichen Bedürfnisse bei der hiesigen Militär-Apotheke,

auf die Zeit vom 1. November 1847 bis Ende October 1848, wird am 24. September 1847 in der Militär-Commando-Kanzlei, im Hause Nr. 21 am alten Markte, um 9 Uhr Vormittags eine öffentliche Licitation, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung ihres Resultates, vorgenommen werden. — Die beiläufige Erforderniß der zu liefernden Artikel auf ein Jahr beträgt:

an Mundsemmeln zu 3 Loth	1600	Stücke
" " " 6 "	15000	"
" " " 9 "	10000	"
" Brot " 16 "	13000	"
" " " 26 "	6000	"
" Rindfleisch	180	Centner
" Kalbfleisch	30	"
" Mundmehl	52	"
" Semmelmehl	20	"
" weißem Pohnmehl	6	"
" Reis	32	"
" Weizengries	55	"
" gerollter Gerste	24	"
" gerissener "	22	"
" weißen Bohnen	25	"
" Rindschmalz	22	"
" Schweinschmalz	5	"
" Meer-Salz	25	"
" Kümmel	1	"
" Zwiebeln	2	"
" Krenn	2	"
" Suppenkräutern	3	"
" gedörrten Zwetschen	3	"
" Eiern	8500	Stücke
" Wein	1400	Maß
" Branntwein	100	"
an Weinessig	400	"
" Zucker	150	Pfund
" Baumöl	25	"
" Leinöl	2	"
" Terpentinöl	10	"
" schwarzer Seife	100	"
" roher Gerste	3	niederöst. Mehen
der niederösterr. Mehen zu 71	Pund	3 Loth
" 36 grädigen Spiritus	20	Maß
" Blutegehn mittlerer Gattung	200	Stücke
an Urinflaschen	150	"
" 6 Unzen hältige) <small>Medicinflaschen</small>	100	"
" 12 Unzen hältige) <small>von weißem</small>	50	"
" Lampengläser	100	"
" Wachleinwand	30	Ellen
die beiläufige Zahl der in einem Jahre zu reinigenden Wäscheforten ist:		
Schlafröcke	300	Stücke

Nerztliche Bedürfnisse

Geräthe

Schweißhemden	1000	Stücke
Ordinäre Hemden	5000	"
Schweißgattien	500	"
Ordinäre Gattien	5000	"
Handtücher	2500	"
Bandagen	2500	"

Für die ärztlichen Bedürfnisse müssen drei Tage vor der festgesetzten Licitation qualitätsmäßige Muster mit der Angabe des billigsten Preises in die bemerkte Kanzlei gesendet werden, wo sie bis zur erfolgten Ratification des Licitationsactes versiegelt und numerirt aufbewahrt bleiben. — Es werden nun alle befugten Specerei- und Materialienhändler, Greisler, Bäcker, Müller, Fleischauger, Glaser und Weinlieferanten zu der ausgeschriebenen Licitation mit dem Beifuge eingeladen, daß jeder Concurrent vor der Versteigerung ein Badium, und zwar: für die Lieferung des Rind- und Kalbfleisches 125 fl. C. M., der Semmel- und Brotgattungen 30 fl. C. M., der übrigen Artikel 150 fl. C. M., der Glaswaren 2 fl. C. M., dann für die Reinigung der Krankenwäsche 5 fl. C. M. zu erlegen hat, welches nach abgehaltener Licitation von den Erstehern auf Rechnung ihrer Caution, welche sogleich in dem vorgeschriebenen zehnerprocentigen Betrag von den erstandenen Preisen ergänzt werden muß, rückbehalten, den Richterstehern aber wieder zurückgestellt werden wird. Die ausgedehnten Licitationsbedingungen werden am Tage der Verhandlung deutlich vorgelesen, können aber früher in der bemerkten Kanzlei jederzeit eingesehen werden.

Laibach am 10. August 1847.

3. 1414. (1)

Nr. 2017.

K u n d m a c h u n g.

Da die am 28. Mai 1847 ausgeschriebene Licitation, wegen Sicherstellung der für die hierländigen Gränz-Regimenter und Militär-Communitäten in den Verwaltungsjahren 1848, 1849 und 1850 erforderlichen Eisenorten und eisernen Kochgeschirre ohne eines für das Militär-Aerar annehmbaren Resultates statt gefunden, so wird solche am 15. September d. J. in dem hiesigen General-Commando-Gebäude, bei der croatischen Militär-Gränzbaudirection, und zwar für die gesammte hierländige Gränze wiederholt abgehalten. — Die vorläufigen Bedingungen hiezu sind bereits in der vorerwähnten geschenehen Kundmachung enthalten, werden am Tage der Licitation mitgetheilt und können in dem öconomischen Departement des vereinten

Banal-Varaschiner: Carlstädter Generalcommando täglich eingeholt werden. — Agram am 5. August 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1419. (1)

K u n d m a c h u n g

der zweiten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Frein von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen, im Betrage von 880 fl. — Vermög Testaments der Elisabeth Frein v. Salvay, gebornen Gräfin v. Duval, ddo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterin und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyr. Gubernium stylisirten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungsinteressen-Betrage pr. 880 fl. C. M. bei dieser Armeninstituts-Commission binnen vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, insbesondere ihre Einkünfte genau nachzuweisen, die allfällige Anzahl ihrer unverorgten Kinder, oder sonst drückende Armuthsverhältnisse anzugeben, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungsinteressen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet. — Von der Armeninstitutscommission. Laibach am 16. August 1847.